

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz  
Brückenstr. 6 • D-10173 Berlin-Mitte

VII C 312

Bearbeiter:

Zeichen:

Dienstgebäude:

Brückenstr. 6

D-10173 Berlin-Mitte

(Postanschrift)

### Mit Empfangsbekanntnis

Mercedöl-Feuerungsbau GmbH  
Hauptstraße 58

13158 Berlin

KF	MF	RA	JD	JAN
BHA	Mercedöl-Feuerungsbau			GU
EK	20. DEZ. 2006			
AN2	AN3	AN4	AN5	K

Zimmer:

Telefon:

Vermittlung:

Telefax:

Datum:

15.12.2006

### Ihr Antrag vom 17.11.2006 auf Änderung Ihrer Genehmigung zum Einsammeln oder Befördern von Abfällen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Genehmigungsnummer: \_\_\_\_\_

Beförderernummer: L7

ausgestellt am: 07.04.2000

gültig bis: unbefristet

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o.g. Genehmigung ergeht auf Antrag vom 17.11.2006 folgender Bescheid :

## 2. Änderung

In der Bezugsgenehmigung werden die Seiten 1 und 2 antragsgemäß gegen den diesem Bescheid beigefügten Seiten 1 und 2 ausgetauscht.

## Begründung

Die Notwendigkeit dieses Austausches ergibt sich aus dem Wechsel der für Leitung und Aufsicht verantwortlichen Person


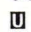




Seite 2

#### Sprechzeiten

nach telefonischer Vereinbarung

#### Fahrverbindungen

-  147, 240, 265 Märkisches Museum
-  2 Märkisches Museum
-  8 Heinrich-Heine-Straße, Jannowitzbrücke
-  3, 5, 6, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke

#### E-Mail

rosemarie.hoffmann@senguv.verwalt-berlin.de

#### Internet

www.stsdtentwicklung.berlin.de

#### Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Postbank Berlin	Kto.-Nr. 58 - 100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.-Nr. 0 990 007	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.-Nr. 9-919 260	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.-Nr. 10 801 520	BLZ 100 000 00

### Auflagen und Hinweise

**Diese Genehmigung gilt weiterhin für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen.**

Alle sonstigen Angaben, Auflagen und Hinweise der o.g. Genehmigung gelten unverändert und sind zu beachten.

Dieser Bescheid ist Bestandteil der o.g. Genehmigung. Bei allen Abfalltransporten sind die Genehmigung und dieser Änderungsbescheid mitzuführen.

### Gebührenbescheid

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Entscheidung wird auf der Grundlage der Elften Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung (UGebO) vom 08.08.2003 GVBl. Nr. 34 S. 460 ff Abs. III Abfallentsorgung, Tarifstelle 3013 a Ziffer 3

auf **€ 178,95** festgesetzt.

Die Gebühr wurde bereits beglichen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder durch Niederschrift des Urkundenbeamten einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Württembergische Str. 6, 10707 Berlin zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung -VwG- hat die Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung der Klage befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren.

Im Auftrag

